

# Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)“

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Dr. Hanna Kappstein

Telefon: +49 30 20225-5655

Telefax: +49 30 20225-5665

E-Mail: [hanna.kappstein@dsgv.de](mailto:hanna.kappstein@dsgv.de)

Berlin, 18. Oktober 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)“. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind ein wichtiger und dringlicher Schritt, um die private Altersvorsorge wesentlich attraktiver zu gestalten und den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger im Alter langfristig zu sichern. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der in dem Referentenentwurf genannten Maßnahmen ist aus Sicht der DK sehr wichtig, um die steuerlich geförderte private Altersvorsorge langfristig auf ein stabiles Fundament zu stellen.

Ein Meilenstein zur dringend notwendigen Stärkung der Wertpapierkultur ist aus DK-Sicht die Schaffung eines Altersvorsorgedepots ohne Beitragsgarantien, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, kostengünstig in verschiedene Anlageformen zu investieren. Nicht zuletzt durch die Förderung „ab dem ersten Euro“ und die geplanten Zulagen für Bürgerinnen und Bürger mit geringeren Einkommen, Berufseinsteiger und Familien wird ein attraktiver (erster) Einstieg in die Anlage in Wertpapieren geschaffen.

Auf folgende Punkte möchten wir vorab gesondert hinweisen:

- Um zu vermeiden, dass Kunden zu riskante Produkte für ihr Altersvorsorgedepot erwerben, sollte ein allgemeiner Mechanismus geschaffen werden, der für alle Produktkategorien (d. h. Fonds, Aktien und Anleihen) eine einheitliche Risikobegrenzung setzt. Zur Begrenzung von zu hohen Risiken bietet es sich an, nicht nur bei Fonds, sondern auch bei Anleihen oder Aktien darauf abzustellen, dass der SRI beim Erwerb nicht höher als 5 ist. Dort wo der Hersteller nicht zur Berechnung des SRI verpflichtet ist (d.h. Non-PRIIP-Produkte wie klassische Anleihen oder Aktien), sollte er von einer zentralen Stelle (wie der PIA) berechnet werden. Auf diese Weise würde zugleich ein Level Playing Field zwischen den einzelnen Produktkategorien geschaffen.
- Es sollten nicht nur Staatsanleihen, sondern auch klassische Bank- und Unternehmensanleihen für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sein. Es ist nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen.
- Wir würden es begrüßen, wenn künftig auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (wie z.B. Selbstständige), von der staatlichen Förderung der privaten Altersvorsorge profitieren würden. Auch diese Bürgerinnen und Bürger sind oft auf eine private Altersvorsorge angewiesen.
- Unseres Erachtens ist § 87 Abs. 1 letzter Satz EStG-E nicht umsetzbar: Altersvorsorgeverträge mit nachgelagerter Besteuerung können keine Anteile enthalten, die jährlich besteuert werden.
- Damit die Steuerfreiheit durch die auszahlenden Stellen verwaltet / abgewickelt werden kann, sollten entsprechende Regelungen aufgenommen werden (Informationsfluss; Ermittlung Förderbetrag; Zulagenverbuchung; steuerschädliche Verwendung; wie wird verhindert, dass nicht zu viele Depots eröffnet werden; etc.). Für die Institutsseite ist hier noch nichts enthalten.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

## Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

### Zu Nr. 4 (§ 10a)

#### Zu § 10a a)aa)

Wir schlagen eine Harmonisierung der steuerlich abzugsfähigen Beträge (z.B. auf einheitlich 3.500 € p.a.) vor.

#### Zu § 10a b)

Wir gehen davon aus, dass der erhöhte Mindesteigenbetrag für den mittelbar Zulageberechtigten nur Bestandteil der neuen Förderung ist und nicht automatisch für Altverträge gilt und dies auch für die Verlängerung des Berufseinsteigerbonus gilt.

### Zu Nr. 5 (§ 52 Absatz 50a S. 4)

§ 52 Abs. 50a EStG-E könnte so verstanden werden, dass eine Pflicht zur Gewährung des neuen Förderrahmens auch für Bestandsprodukte gilt. Eine Pflicht zur Gewährung des neuen Förderrahmens würde für alle Anbieter, die nur noch Riester-Bestandsverträge verwalten ohne Neugeschäft, enorme Aufwände verursachen. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Umstellung nur einvernehmlich erfolgen kann. Anderenfalls müsste geklärt werden, wie mit den zu erwartenden Mischfällen umzugehen ist. Gemeint sind Vertragsverhältnisse, für die nach dem 31. Dezember 2025 ein neuer Altersvorsorgevertrag abgeschlossen wird und damit gem. § 52 Abs. 50a Satz 7 EStG-E die unwiderrufliche Übergangserklärung zum neuen Recht ab dem folgenden Beitragsjahr für den alten Vertrag (Bestandsvertrag) gilt und sowohl im alten Vertrag als auch im neuen Vertrag bereits Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. Im Ergebnis müsste dann im Jahr des Neuabschlusses für den alten Vertrag nach altem Recht und für den neuen Vertrag nach neuem Recht Anspruch auf Förderung bestehen. Sollten solche Mischfälle vom Gesetzgeber nicht intendiert sein, ist zu klären, wie eine Aufteilung der Förderung erfolgen soll bzw. wie mit Zulaganträgen in diesen Fällen umgegangen werden soll.

Eine Möglichkeit wäre eine „Kann-Regelung“ für den Anbieter und/oder nur dann eine „Pflicht“, wenn diese durch einen Produktwechsel in ein neues Vorsorgeprodukt mit der neuen Förderung erfüllt werden kann. Wir verstehen einen „Produktwechsel“ hierbei als einen internen Vertragswechsel, d. h. vom bisherigen Riestervertrag in einen Altersvorsorgedepot. Der Anbieterwechsel ist bereits als Prozess bei der ZfA etabliert und könnte insofern hierfür genutzt werden.

Zu erläutern ist zudem, welches Verfahren für die Mitteilung der zentralen Stelle an den Anbieter eines Bestandsvertrages genutzt werden soll. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Altanbieter vom Abschluss eines Neuvertrages bei einem anderen Anbieter – und damit der Umstellung des Bestandsvertrages in neues Recht – keine Kenntnis hat.

### Zu Nr. 11 (§ 87 Abs. 1 letzter Satz)

Unseres Erachtens ist § 87 Abs. 1 letzter Satz EStG-E in dieser Form nicht umsetzbar. Steuerrechtlich kann unseres Erachtens in einem einheitlichen Altersvorsorgevertrag, der grundsätzlich gefördert ist und damit der nachgelagerten Besteuerung unterliegt, kein Anteil enthalten sein, der jährlich versteuert werden muss. Dies würde zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Teilen eines Vertrages und erst recht zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen, denn im Rahmen der Auszahlphase müsste zwischen gefördertem und bereits versteuertem Kapital unterschieden werden.

Eine solche Unterscheidung sollte gemäß der Begründung zu § 3 Nr. 55f EStG-E, Seite 60 Ende 2. Absatz aber nachgerade vermieden werden. Auch technisch ist eine Trennung in Steuerfreiheit während der Ansparphase und zusätzlich eine Besteuerung nach § 20 EStG nicht darstellbar.

Für das insgesamt auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital sollte daher – wie nach aktuell geltender gesetzlicher Regelung – weiterhin die Besteuerung nach § 22 EStG gelten und nicht die Abgeltungssteuer. Eine differenzierte Besteuerung wäre insofern – wie oben dargelegt – auch gar nicht umsetzbar.

### Artikel 3

#### Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 9 (§ 92a Abs. 2 EStG)

Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung keine Auswirkungen auf Altverträge hat. Wenn dies doch der Fall sein sollte, sollte dies weder eine Pflicht zur Änderung der Zertifizierung auslösen noch das Erfordernis bestehen, dies über neu zu zertifizierende Verträge darzustellen.

### Artikel 6

#### Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2026]

Zu Nummer 1 (§ 1 AltZertG)

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - Hochsetzung des Eintrittsalters für die Auszahlungsphase  
Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG-E soll das Eintrittsalter für die Auszahlungsphase von 62 Jahre auf 65 Jahre hochgesetzt werden. Dies ist aus DK-Sicht zu begrüßen.

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 b Doppelbuchstabe bb – praxisgerechte Ermittlung der Auszahlungsrates

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 b Doppelbuchstabe bb) wird gefordert, dass bei Auszahlplänen die monatliche Rate durch die Division des „noch nicht ausgezahlte[n] Kapital[s] durch die Anzahl der angefangenen Monate“, die noch bis zum Ende der Laufzeit bestehen, ermittelt werden muss. Durch eine solche Regelung würden Mechanismen für eine Stabilisierung der Auszahlungshöhe unterbunden werden, die mit Blick auf eine möglichst gleichmäßige Auszahlungshöhe im Interesse des Verbrauchers wären.

Daher regen wir eine Änderung dergestalt an, dass die Regelung nur für zwei Drittel des bis zum Anpassungstermin noch nicht ausgezahlten Kapitals gelten soll, der Restbetrag aber so verteilt werden kann, dass Schwankungen der Auszahlungsphase reduziert werden.

Zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 c (neu) – Ergänzung um Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält anders als das derzeitige AltZertG (vgl. § 1 Abs.1 Nummer 4 Buchstabe a) AltZertG) keine Möglichkeit, dem Sparer monatliche Leistungen in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung anzubieten. Durch Einfügen einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf sollte den Bürgern diese Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

#### Zu § 1 Abs. 1 S. 3 – Kosten bei Übertragung des gekündigten Kapitals

Die Regelung des § 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG-E, wonach der Anbieter die Übertragung des gekündigten Kapitals nach Ablauf der 5-Jahres-Frist kostenfrei vornehmen muss, ist abzulehnen. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Kosten des Wechsels in diesem Falle auf den Anbieter abzuwälzen. Der Verlust der Vereinnahmung der Wechselkosten wäre bei der gesamten Produktkalkulation zu berücksichtigen, wodurch die Produkte wiederum preisintensiver würden.

#### Zu § 1 Abs. 1 b Satz 2 Nummer 2 - Altersvorsorgedepot

Die DK begrüßt, dass der Kreis der in das Altersvorsorgedepot einlegbaren Wertpapiere grundsätzlich weit gefasst werden soll. Das neue Altersvorsorgedepot soll sich vor allem an Anlegerinnen und Anleger richten, die eigene Anlageentscheidungen treffen und selbst über die Zusammensetzung ihres Depots zur Altersvorsorge entscheiden wollen. Dabei ist es aber wichtig, dass den Anlegern für die Altersvorsorge ein breites Spektrum an Wertpapieren zur Verfügung steht, so dass sie bei attraktiven Zinsen z. B. auch in klassische Bank- und Unternehmensanleihen investieren können. Diese Möglichkeit sollte man interessierten Anlegern nicht verwehren. Um zu vermeiden, dass Kunden zu riskante Produkte für ihr Altersvorsorgedepot erwerben, sollte ein allgemeiner Mechanismus geschaffen werden, der für alle Produktkategorien (d. h. Fonds, Aktien und Anleihen) eine einheitliche Risikobegrenzung setzt. Auf diese Weise wird zugleich ein Level Playing Field zwischen den einzelnen Produktkategorien geschaffen.

Im Einzelnen:

- Zu § 1 Abs. 1 b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a  
Vor diesem Hintergrund ist es positiv und sinnvoll, dass Fonds Teil der Positivliste sind. Nach DK-Einschätzung ist aber die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung auf einen SRI von bis zu 5 kritisch:
  - So unterliegt der PRIIPs-SRI Schwankungen, da er nach den gesetzlichen Vorgaben fortlaufend zu aktualisieren ist. Viele Hersteller (dies betrifft neben Kapitalverwaltungsgesellschaften auch die Hersteller anderer Produkte) überprüfen ihn an jedem Öffnungstag der Börsen (börsentäglich). Dies kann dazu führen, dass ein Fonds bei Vertragsschluss ursprünglich den Vorgaben der Positivliste entsprach, sich dies aber während der langen Vertragslaufzeit wiederholt ändert. Dies kann dazu führen, dass Fonds immer wieder verkauft und gekauft werden müssen, wenn sich der SRI ändert.
  - Stattdessen sollte sich die Einschränkung für Fonds an Kriterien orientieren, die weniger volatil sind. So wäre die Vorgabe sinnvoll, dass der SRI beim Erwerb des Fonds nicht höher als 5 ist. Auf diese Weise würde einerseits gesichert, dass die Kunden keine Fonds mit zu hohen Risiken erwerben können. Zugleich würde vermieden, dass bestehende Fonds, mit denen die Anleger positive Erfahrungen gemacht haben, während der Laufzeit aus formalen Gründen verkauft werden müssen.
  - Zu dem Erfordernis eines Level Playing Fields siehe bereits oben in der einleitenden Anmerkung sowie nachfolgend bei den weiteren Vorschlägen für die Positivliste.
- Zu § 1 Abs. 1 b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b

Siehe Ausführungen zu Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a

- Zu § 1 Abs. 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d  
Kritisch sehen wir zudem die Beschränkung, dass nach dem Entwurf nur Staatsanleihen für das Altersvorsorgedepot erwerbbar sind. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von klassischen Bank- und Unternehmensanleihen dar. Es ist nämlich nicht erkennbar, dass z. B. Staatsanleihen von EU-Mitgliedsstaaten sicherer sind als klassische Bankanleihen. Diesbezüglich sei nur an griechische Staatsanleihen verwiesen, deren Rückzahlung vor einigen Jahren äußerst ungewiss war und nur mit massiven Hilfszahlungen sichergestellt werden konnte. Auch andere Mitgliedstaaten der EU gerieten wiederholt in eine fiskalische Schieflage, so dass die Erfüllung der Rückzahlungspflichten ungewiss war.

Aus unserer Sicht sollte auch hier ein Level Playing Field geschaffen werden, so dass nicht die Art des Emittenten entscheidend ist, sondern die Ausgestaltung der Produkte. Zur Begrenzung von zu hohen Risiken bietet es sich auch hier an, dass man – analog zu unserem Vorschlag zu Fonds – darauf abstellt, dass der SRI der Anleihe beim Erwerb nicht höher als 5 ist. Dort wo der Emittent/Produkthersteller nicht zur Berechnung des SRI verpflichtet ist (d.h. Non-PRIIP-Produkte wie klassische Anleihen oder Aktien), sollte er von einer zentralen Stelle (wie die PIA) berechnet werden, damit nicht alle Banken und Sparkassen diesen für sich berechnen müssen.

- Zu § 1 Abs. 1b Satz 2 Nummer 2 Buchstabe e  
Aktien unterliegen als Einzeltitel meist höheren Marktrisiken als ein diversifizierter Fonds oder eine Anleihe. Um zu verhindern, dass Anleger Produkte mit zu hohem Risiko in ihr Altersvorsorgedepot erwerben, regen wir zur Risikobeschränkung die Vorkehrung an, dass nur Aktien für das Altersvorsorgedepot erworben werden, deren SRI bei Erwerb nicht höher als 5 ist. Dort wo der Emittent/Produkthersteller nicht zur Berechnung des SRI verpflichtet ist (d.h. Non-PRIIP-Produkte wie klassische Anleihen oder Aktien), sollte er von einer zentralen Stelle (wie die PIA) berechnet werden, damit nicht alle Banken und Sparkassen diesen für sich berechnen müssen.
- Zu § 1 Abs. 1b Satz 2 Nummer 3  
Grundsätzlich teilen wir die Einschätzung des BMF, dass mündige Anleger entscheiden sollten, ob sie eine Beratung benötigen oder als Selbstentscheider agieren. Wir haben aber die Sorge, dass viele Kunden (dies gilt insbesondere für Neukunden, die Wertpapiere für die Altersvorsorge für sich entdecken sollen) nicht in der Lage sein werden, sinnvolle langfristige Anlageentscheidungen zu treffen, die Produkte wie Aktien umfassen, die ein sehr hohes Marktrisiko haben und starken Kursschwankungen unterliegen.

Hier sollte – unter Vermeidung der Bevormundung der Anleger – ein stärkerer Fokus auf die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung gelegt werden. Abhängig davon, ob und in welchem Umfang eine Dienstleistung erbracht wird, entstehen unterschiedlich hohe Kosten. Diese sollten angemessen festgesetzt werden können.

- Zu § 1 Abs. 1b Satz 2 Nummer 6  
Die Pflicht zur elektronischen Form der Zurverfügungstellung von Informationen steht dem Grundsatz nach im Einklang mit der bereits geltenden Formvorgabe gemäß § 64a WpHG und

ist somit zu begrüßen. Allerdings sieht § 64a WpHG zum Zweck des Kundenschutzes vor, dass die Institute die Informationen bei Privatkunden in schriftlicher Form (gemeint ist Papierform) zur Verfügung stellen, wenn die Kunden darum gebeten haben. Diese Ausnahme sollte auch in das AltZertG aufgenommen werden, damit die Bank ihren Wertpapierkunden die WpHG-Pflichtinformationen und die Informationen gemäß AltZertG einheitlich in derselben Form zur Verfügung stellen kann. Würde nach dem AltZertG dagegen ausnahmslos die elektronische Form verpflichtend sein, würde dies dazu führen, dass die betreffenden Kunden bestimmte Informationen in Papierform und andere elektronisch erhalten müssen. Dies wäre weder im Interesse der Bank noch des Kunden.

#### Zu § 1 Abs. 1c - Referenzdepot

Auch der Vorschlag eines „vereinfachten“ Altersvorsorgedepots ist sehr positiv, wobei wir auch hier bei der Ausgestaltung Verbesserungsbedarf sehen:

- Zu § 1 Abs. 1c Nummer 1  
Trotz der geringeren Auswahlmöglichkeiten durch die vereinfachte Gestaltung sollten insbesondere Neukunden nicht ausschließlich dazu angehalten werden, auf eigene Faust Anlageentscheidungen zu treffen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim Referenzdepot der Anleger vor Beginn der Auszahlungsphase selbst die Quoten für eine Umschichtung festlegen kann.

- Zu § 1 Abs. 1c Nummer 2  
Die Bezugnahme auf Fonds ist sinnvoll, da diese klassische Produkte sind, um diversifiziert Geld anzulegen und auf diese Weise Risiken zu streuen und zu reduzieren. Wir halten es auch für nachvollziehbar, auf Einzeltitel wie Aktien oder Anleihen zu verzichten.

Wir schlagen allerdings vor, das Referenzdepot von zwei auf bis zu vier Fonds zu erweitern, um eine bessere Aussteuerung der Risikoklassen zu erreichen und eine optimierte lebenszyklusorientierte Steuerung zu ermöglichen.

Im Hinblick auf den SRI bestehen die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Hier sollten andere Kriterien gewählt werden, wie das Abstellen auf den anfänglichen SRI. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass es oftmals zu komplexen Umschichtungen kommen wird.

- Zu § 1 Abs. 1c Nummer 4  
Die Neuauswahl des Kunden sollte sich nur auf die OGAW-Fonds des jeweiligen Unternehmens und den Produktrahmen beziehen können.

Im Hinblick auf den SRI bestehen die bereits o. g. Bedenken der Volatilität. Der Vorschlag, dass einer der Fonds einen SRI von max. 2 (auf einer Skala von 7) haben soll, verschärft diese Problematik nochmals massiv. Es ist anzunehmen, dass die meisten Fonds während der langen Vertragslaufzeit den SRI überschreiten werden, was zu Problemen führen wird. Hier sollten andere Kriterien gewählt werden, wie z.B. das Abstellen auf den anfänglichen SRI oder eine nicht

nur vorübergehende Überschreitung des SRI. Andernfalls sehen wir die Gefahr, dass es oftmals zu komplexen Umschichtungen kommen wird.

- Zu § 1 Abs. 1c Nummer 5  
Siehe die Ausführungen zu Nummer 4

#### Zu Nummer 2 (§ 2a AltZertG) - Kosten

##### Zu § 2a Abs. 1 Satz 1

Grundsätzlich bestehen nach den Vorgaben der MiFID II bzw. des WpHG bereits heute schon umfassende Transparenzpflichten im Hinblick auf Kosten (s. insbesondere die Vorgaben in § 63 WpHG). Diese beziehen sich allerdings immer auf die Kosten einer konkreten Anlage, um dem Kunden die Kosten der Anlageentscheidung aufzuzeigen. Dieser Mechanismus kann übertragen werden, wenn der Kunde einen Fondssparplan zur Altersvorsorge erwirbt, in dem die Durchführung des Vertrags bei Vertragsschluss vereinbart wird und somit klar ist, welche Produkte der Kunde in der Folge erwirbt. Hier können die zu erwartenden Kosten prognostiziert werden.

Wenn der Kunde aber als Selbstentscheider im Rahmen des Altersvorsorgedepots eigene Anlageentscheidungen trifft, ist eine Vorab-Kostenprognose beim Vertragsschluss nicht möglich. Hier können Kosteninformationen nur für die einzelnen Anlageentscheidungen des Kunden erfolgen. Dies sollte unbedingt im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

##### Zu Art. 2a Abs. 1 Satz 2

Der PIA-Standard (Produktinformationsstelle für Altersvorsorge (PIA)) für Kostenausweise sollte erhalten bleiben, da dies eine verlässliche einheitliche Darstellung der Kosten und Chancen-Risiko-Klassifizierung der geförderten Produkte gegenüber den Kunden ermöglicht. Die im Entwurf vorgesehene Umstellung auf die PRIIPs-KIDS mit "Eigenberechnung" der Anbieter und Überwachung durch Wirtschaftsprüfer halten wir für nicht geeignet, da keine ausreichende branchenübergreifende Vergleichbarkeit mehr gegeben ist.

##### Zu § 2a Abs. 3

Danach darf ein Altersvorsorgevertrag ab Beginn der Auszahlungsphase ausschließlich Kosten in Prozent der Leistung (Annahme: gemeint ist die Höhe der Auszahlung) vorsehen. Diese Art des Kostenausweises wäre allerdings zu einschränkend hinsichtlich der Anwendung über alle Auszahlungsmöglichkeiten. Typischerweise sind insbesondere im Wertpapier- und Fondssegment Kosten in Abhängigkeit vom verwalteten Vermögen und bei Bankkonten auch absolute Jahresentgelte gängige Praxis und für die Verbraucher für diese Produktsegmente auch bekannt. Zudem haben Fonds laufende Verwaltungskosten, die dem Bestand entnommen werden, so dass bei der aktuellen Formulierung keine Fondsauszahlpläne möglich wären.

Wir bitten um Prüfung und Klarstellung.

Abschließende Bemerkung: Aktuell dürfen nur Versicherer zillmern (Vorabprovision), die Wertpapierbranche (Banken und Sparkassen) darf dies nicht. Hier würden wir uns ein Level Playing Field wünschen.



## Zu Nummer 8 (§ 7 AltZertG) – Produktinformationsblatt für Altersvorsorgeverträge

### Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Im Hinblick auf die Produktinformationsblätter gilt dasselbe wie zur Kosteninformation (s. o.). Eine sinnvolle Beschreibung der vorgeschlagenen Inhalte ist den Anbietern vor Vertragsschluss nur möglich, wenn sie bereits zu diesem Zeitpunkt wissen, welche Produkte der Kunde erwirbt (wie dies z. B. bei zertifizierten Fondssparplänen der Fall ist).

Wenn der Kunde selbst über die Zusammensetzung des Depots entscheidet, können viele der vorgeschlagenen Informationen bei Vertragsschluss nicht erteilt werden. Konkret sehen wir die folgenden Vorschläge, die Probleme bereiten werden:

- Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7  
Hier wird zutreffend erkannt, dass der Anbieter im Falle eines „Selbstentscheider-Depots“ (dies gilt gleichermaßen für ein Depot, zu dem die Anlageberatung erbracht wird) die Effektivkosten nicht nennen kann. Unklar ist uns aber, was mit der Alternative gemeint ist, dass die Effektivkosten für die anfängliche Zusammensetzung des Anlagenportfolios zu nennen sind. Diese Zusammensetzung wird es vor Vertragsschluss nicht geben. Hier könnte allenfalls auf die Kosten für ein exemplarisches Muster-Depot abgestellt werden.
- Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8  
Auch diese Angabe wird den Anbietern bei selbstverwalteten Depots nicht möglich sein.
- Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9  
Hier gelten die Hinweise zu 7.
- Zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10  
Auch diese Angabe wird den Anbietern bei selbstverwalteten Depots nicht möglich sein.

## Zu Nummer 9 (§ 7a AltZertG) – jährliche Informationspflicht

### Zu § 7a Abs. 1 Nr. 6

Im Rahmen der jährlichen Informationspflicht wird die Berechnungsart anders beschrieben als bisher. Neu aufzunehmen ist z. B. die zu erwartende Altersleistung. Problematisch ist insoweit, dass nicht klar ist, welche Auszahlart (Leibrente oder Auszahlplan) zu Grunde gelegt werden soll.

## Zu Nummer 17 (§ 14 Abs. 7 bis 9 neu) – Übergangsvorschriften

### Zu § 14 Abs. 7

Diese Regelung bedarf aus DK-Sicht einiger Nachbesserungen:

- Wir regen an, in § 14 Absatz 7 AltZertG auch die Möglichkeit zu schaffen, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 % zu senken, um die Chancen auf eine bessere Rente im Alter zu steigern, ohne in ein neues Produkt wechseln zu müssen.

- Redaktioneller Hinweis: In § 14 Abs. 7 S. 4 müsste es u.E. heißen: „Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2025 *geltenden Fassung* zertifiziert wurden, dürfen...“.
- Wir bitten um Klarstellung, dass für diese Vertragsmöglichkeit keine Änderungszertifizierung für die Bestandsverträge nötig ist. Zwar ist dieser Punkt in der Gesetzesbegründung S. 103 u.E. bereits angelegt; es sollte aber eindeutig im Gesetzestext formuliert werden.
- Des Weiteren sollte eine einfache Übertragung der bestehenden Riester-Verträge in die neue Anlageform möglich sein. Aus dem Entwurf ergibt sich nach unserem Verständnis nicht zweifelsfrei, ob bei den bestehenden Riester-Verträgen - ohne neue Zertifizierung – bei Eintritt in die Auszahlungsphase ein Wechsel auf den (bislang nicht vorgesehenen) Auszahlungsplan ohne Verrentung möglich ist. Hier bedarf es einer Klarstellung im Gesetzentwurf. Etwa 1/3 aller Riester-Verträge sind beitragsfrei gestellt und viele weisen geringe Beiträge auf. Hier sollte es eine Lösung geben, diese zu übertragen oder aufzulösen, bisher ist dies auf Grund der staatlichen Förderung / Zertifizierung nicht möglich.

Zu § 14 Abs. 8

Die Regelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E bedarf aus DK-Sicht ebenfalls einer Klarstellung:

Die Riester-Verträge waren bislang in eine Anspar- und Auszahlungsphase gegliedert. Mithin wurden ein Anspar- und ein Auszahlungsvertrag geschlossen. Es wird nicht hinreichend deutlich, ob die Regelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E auch gilt, wenn nur der Ansparvertrag vor dem 1. Januar 2026 zustande gekommen ist, der Auszahlungsvertrag jedoch erst nach dem 1. Januar 2026 geschlossen wird. Problematisch verhielte es sich, sofern ein neuer Vertrag in der Auszahlphase in den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 8 AltZertG-E fiel. In den Vertragsmustern für die Ansparphase sind derzeit bereits Regelungen und Hinweise zur Auszahlungsphase enthalten – dies würde dann nicht mehr übereinstimmen.

Richtigerweise müsste die Übergangsregelung des § 14 Abs. 8 AltZertG-E dahingehend formuliert werden, dass sie auch für Auszahlungsverträge Anwendung findet, die nach dem 1. Januar 2026 geschlossen werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass im Fall eines Versorgungsausgleichs, die gesetzlichen Regelungen, die für den Ursprungsvertrag gelten, auch für den „neuen“ Vertrag gelten, der mit der ausgleichsberechtigten Person geschlossen wird. Ansonsten müssten Anbieter für diesen „neuen“ Vertrag gegebenenfalls die neuen gesetzlichen Regelungen anwenden. Dies würde zu Problemen, insbesondere Umsetzungsschwierigkeiten führen, da der Gesetzentwurf Neuerungen bezüglich der Kostenangabe, -berechnung usw. enthält.

#### Zu Artikel 14 Inkrafttreten

Die DK begrüßt, dass die mit dem hiesigen Entwurf vorgeschlagenen Neuerungen sehr zeitnah in Kraft treten sollen. Es ist aus DK-Sicht sehr wichtig, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Die Regelungen zum Altersvorsorgedepot sollten so ausgestaltet sein, dass eine Umsetzung bis zum 1.1.2026 möglich ist. Zudem bitten wir bereits jetzt darum, dass die Verbände frühzeitig in steuerlicher Hinsicht in Entwürfe von BMF-Schreiben eingebunden werden (zum Zwecke der technischen Umsetzung).